

Beitragsordnung des Vereins FREILab Freiburg e.V.

Fassung vom 10.04.2026

§ 1 Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Mitglieder 28,00 Euro pro Monat. Er gilt sowohl für ordentliche Mitglieder als auch für Nutzende Mitglieder und Mitglieder auf Probe.

§ 2 Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag von 15,00 Euro pro Monat steht aktiven Mitgliedern zu, welche

- unter 18 Jahre alt sind,
- in Ausbildung oder Studium sind,
- das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben,
- einen Freiwilligendienst ableisten, oder
- Arbeitslosengeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Sozialgeld oder Grundsicherung beziehen.

Der Anspruch ist auf Verlangen nachzuweisen und Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Für Familien gilt ein gemeinsamer Mitgliedsbeitrag von 39,00 Euro pro Monat.

§ 4 Der ermäßigte Familienbeitrag beträgt 28,00 Euro pro Monat. Er gilt, wenn für jedes Familienmitglied die Bedingungen für den ermäßigten Mitgliedsbeitrag erfüllt sind.

§ 5 Für passive Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag 5,00 Euro pro Monat.

§ 6 Der Vorstand kann aus sozialen Gründen auf schriftlichen Antrag den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied herabsetzen.

§ 7 Mitglieder können freiwillig einen erhöhten Mitgliedsbeitrag zahlen.

§ 8 Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen wird durch den Vorstand festgesetzt.

§ 9 Für den Eintrittsmonat wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig, wenn der Eintritt vor dem 15. des Monats erfolgt. Bei einem späteren Eintritt wird erst der Mitgliedsbeitrag für den Folgemonat fällig.

§ 10 Das Mitglied hat dem Verein zum Einzug der Mitgliedsbeiträge und anderer Kosten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Vorstand kann Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.

§ 11 Gebühren für Rücklastschriften sind durch das Mitglied zu tragen.

§ 12 Ein Ruhen der Mitgliedschaft ist nicht vorgesehen. Eine vorübergehende Aussetzung der Mitgliedschaft sowie der Beitragspflicht ist ausgeschlossen. Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der Inanspruchnahme der Vereinsleistungen fort. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand abweichend entscheiden.

§ 13 Zusatzleistungen werden nach Maßgabe des Vorstands angeboten und kostenpflichtig erhoben.

§ 14 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung außer Kraft.

Die in §§ 1 bis 5 geregelten Beitragshöhen treten abweichend hiervon erst zum 01.01.2027 in Kraft.